

Entwurf

Thomas Knöller
Abteilung Planung
Telefon 0711 6606-2020
thomas.knoeller@vvs.de

05. Mai 2026

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Stadtkreises Heilbronn
(nachfolgend "Landkreis" / „Stadtkreis“)

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES (EU) 2025/2630 DER EU-KOMMISSION
EU 2025/2630 vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (EU-ABl. L vom 19. Dezember 2025)
- Freistellungsbeschluss -,

der MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION
2012/C 8/02 vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (EU-ABl. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION
2012/C 8/03 vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (EU-ABl. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der RICHTLINIE 2006/111/EG DER EU-KOMMISSION
2006/111/EG vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (EU-ABl. L 318/17 vom 17. November 2006)

an die Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
(nachfolgend VVS GmbH).

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Der Stadtkreis Heilbronn ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) des Landes Baden-Württemberg Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in seinem Zuständigkeitsbereich. In dieser Funktion stehen ihm auch Zuschussleistungen des Landes nach § 15 ÖPNVG zu, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrsangebots wesentlich sind. Das Land Baden-Württemberg verknüpft die Weitergabe dieser Mittel künftig mit einer umfassenden Generierung und Weitergabe von Nachfragedaten aus dem öffentlichen Verkehrsnetz. Diese Daten sollen dazu genutzt werden, die Entwicklung des ÖPNV-Aufkommens im Land nachzuverfolgen, die Auswirkungen von Angebotsmaßnahmen im Straßen- wie im öffentlichen Verkehrsnetz zu monitoren und daraus ggf. veränderte Prioritätensetzungen beim Netzausbau oder einen zielgerichteteren Einsatz von Fördermitteln abzuleiten.

Die Datengenerierung unterstützt insoweit die Erreichung der Zielsetzungen des ÖPNVG, den ÖPNV gemeinsam mit den anderen Verkehrsträgern des sog. Umweltverbundes im Sinne der Daseinsvorsorge als vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln bzw. vorzuhalten. Es handelt sich daher um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Die vom Land erwartete Datenaktualität und -qualität kann mit vertretbarem Aufwand nur mittels automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS) sichergestellt werden. Solche Systeme bestehen aus zwei Komponenten, nämlich Fahrzeugen, die mit Zählsensoren an den Türen einschließlich eines zugehörigen Steuergeräts ausgestattet sind (Messfahrzeuge), sowie stationären Hintergrundsystemen (HGS), die die Zählzeiten der Fahrzeuge übernehmen, prüfen und weiterverarbeiten. Während es zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Zählsensoren bei allen im Land tätigen Verkehrsunternehmen keine Alternative gibt, sind die Hintergrundsysteme nicht zwingend bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen aufzubauen, sondern können unternehmens- und aufgabenträgerübergreifend eingerichtet werden. Um hier die Kosten möglichst gering zu halten, das Know-how für deren Betrieb zu bündeln und um die Gleichwertigkeit der an das Land zu liefernden Daten zu befördern, sieht eine begleitende Förderkulisse des Landes die Einrichtung von maximal vier sog. regionalen Hintergrundsystemen (RHGS) im gesamten Bundesland vor. Die ÖPNV-Aufgabenträger sind deshalb gehalten, sich bezüglich dieser Aufgabe zu Kooperationsräumen (Cluster) zusammenzuschließen. Der Stadtkreis Heilbronn hat sich hierbei aufgrund der räumlichen Nähe, der verkehrlichen Verflechtungen und der teilweise bereits bestehenden Zusammenarbeit dem Cluster Stuttgart angeschlossen.

Absprachegemäß wird in diesem Kooperationsraum die Verbundgesellschaft des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart, die VVS GmbH, das RHGS betreiben. Sie wird deshalb auch Zählzeiten aus dem öffentlichen Verkehrsnetz des Stadtkreises Heilbronn übernehmen, weiterverarbeiten und in Absprache mit ihm dem Land zur Verfügung stellen. Im Sinne einer effizienten Aufgabenbewältigung betraut der Stadtkreis Heilbronn daher die VVS GmbH mit dieser Teilaufgabe.

§ 2 Betrautes Unternehmen

Die VVS GmbH wird als Verbundgesellschaft des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) von den dort zuständigen Aufgabenträgern und den dort tätigen Verkehrsunternehmen gemeinschaftlich getragen (Mischverbund). Ihre Aufgaben sind in einem Gesellschaftsvertrag definiert und im Rahmen der normalen Geschäftsbesorgung auf das VVS-Gebiet beschränkt. Die Gesellschafter der VVS GmbH haben ihr jedoch die

Möglichkeit eingeräumt, gegen Kostenerstattung auch einzelne Aufgaben für Partner außerhalb des originären VVS-Gebiets zu übernehmen. Der Betrieb des regionalen Hintergrundsystems wird durch einen solchen Gesellschafterbeschluss gedeckt.

Die Übernahme dieser verbundübergreifenden Aufgabe durch die VVS GmbH ist insofern sinnvoll und wirtschaftlich, als sie bereits seit Jahren ein verbundweit genutztes Hintergrundsystem für den Busverkehr der Verbundlandkreise betreibt, die dortigen Verkehrsunternehmen bei der Ausrüstung von Zählfahrzeugen unterstützt hat und innerhalb des VVS auch bereits die jährlichen Datenmeldungen an das Land übernimmt. Bezüglich der automatischen Fahrgastzählung ist deshalb umfassendes Know-how vorhanden. Hinzu kommt, dass die Anforderungen des Landes auch für die Aufgabenträger im VVS einen Ausbau des vorhandenen Hintergrundsystems bedingen und somit Synergien für alle anzuschließenden Partner entstehen.

§ 3 Art der Dienstleistung

Die vom Stadtkreis Heilbronn an die VVS GmbH übertragene Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse umfasst bezüglich seines Zuständigkeitsbereichs

- die regelmäßige Übernahme aktueller Netz- und Fahrplandaten,
- die kontinuierliche Übernahme von Rohzähldaten aus den Messfahrzeugen,
- die Prüfung von Rohzähldaten auf Plausibilität und Vollständigkeit,
- das Zuordnen von Zählfahrten zu Fahrplanfahrten (Matching),
- die Datenkorrektur innerhalb zulässiger Grenzen,
- die Meldung erkannter technischer Ausfälle,
- das Monitoring der notwendigen Stichprobenumfänge,
- die Datenaufbereitung und Weitergabe an das Land.

Zudem wird die VVS GmbH die Verkehrsunternehmen im Zuständigkeitsbereich mittels einer Rahmenschreibung für die Fahrzeug-Zählsensorik bei der Ausstattung ihrer Fahrzeugflotten unterstützen.

Weitergehende Details und Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit werden in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben räumt der Stadtkreis Heilbronn der VVS GmbH das Recht ein, stellvertretend für den Stadtkreis Heilbronn Mittel aus der Investitionsförderung des Landes für den Ausbau des regionalen Hintergrundsystems in Anspruch zu nehmen und dieses Hintergrundsystem dann auch für alle im Cluster Stuttgart kooperierenden Aufgabenträger zu nutzen. Bezüglich der o. g. Rahmenschreibung stellt der Stadtkreis Heilbronn die VVS GmbH von allen finanziellen Risiken, die sich ggf. aus ihrer Funktion als Rahmenvertragspartner ergeben, frei.

§ 4 Befristung

Die Beauftragung nach §§ 1 und 3 ist befristet auf einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie beginnt zum 1. Juli 2026 und läuft bis zum 30. Juni 2036. Sie endet vorzeitig, falls der Stadtkreis Heilbronn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss.

Der Stadtkreis Heilbronn kann ferner die Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Beauftragung unzumutbar macht.

Zwischen der Ankündigung und der vorzeitigen Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen. Bei einer vorzeitigen Beendigung werden der VVS GmbH zudem alle noch ungedeckten Aufwendungen, die aus ihrer Tätigkeit im Sinne der Beauftragung bis zum Enddatum entstanden sind, ausgeglichen.

§ 5 Ausgleichsleistungen

Für den Betrieb und die Betreuung des RHGS entstehen der VVS GmbH die nachfolgend genannten Kostenarten:

- Investitionskosten für den Ausbau des Hintergrundsystems einschließlich dessen Zertifizierung und die Lizenzierung des Anschlusses zusätzlicher Fahrzeuge,
- Betriebskosten für die Betreuung des ausgebauten Hintergrundsystems (Personalkosten), IT-Kosten für dessen Betrieb und Aufwände für Wartungsverträge.

Zur Deckung der Aufwände leisten die im Cluster Stuttgart kooperierenden Aufgabenträger von außerhalb des VVS-Verbundgebiets gemeinschaftlich einen jährlichen finanziellen Ausgleich. Dieser ist auf die Kosten begrenzt, die der VVS GmbH durch die Erbringung der Aufgaben nach § 3 für die verbundexternen Partner entstehen und die nicht durch Fördermittel, die der VVS GmbH zufließen, gedeckt werden können. Als Gesellschaft, deren Betriebsaufwände zu einem wesentlichen Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, arbeitet die VVS GmbH ohnehin nicht gewinnorientiert.

Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird über zweierlei Schlüssel auf die nutznießenden Aufgabenträger aufgeteilt:

- Die Investitionskosten für Software und Zertifizierung werden über alle Aufgabenträger gleichverteilt, der Ausgleich für die Fahrzeuglizenzen bemisst sich an der Zahl der vom jeweiligen Aufgabenträger angemeldeten Messfahrzeuge. Soweit die VVS GmbH für die Investitionen Fördermittel erhält, werden diese proportional zu den theoretischen Gesamtkosten je Aufgabenträger in Abzug gebracht.
- Die Betriebskosten leiten sich ausschließlich aus den zur Aufgabenbewältigung vorzuhaltenden Personal- und IT-Ressourcen ab. Hier wird eine Ausschöpfung dieser Ressourcen in Abhängigkeit von der Zahl der Messfahrzeuge angenommen, so dass die notwendigen Ausgleichsleistungen nach diesem Schlüssel auf die beteiligten Aufgabenträger verteilt werden. Entsprechend der Förderkulisse des Landes kann die VVS GmbH für diesen Kostenblock keine Fördermittel erhalten.

Der Stadtkreis Heilbronn trägt den daraus für ihn abzuleitenden Anteil an den Ausgleichsleistungen. Die genauen Beträge und Zahlungsfristen sind im Zusammenarbeitsvertrag fixiert. Für die Begleitung der in § 3 genannten Rahmenausschreibung wird kein gesonderter Aufwand in Ansatz gebracht.

§ 6 Überkompensationskontrolle

Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 3 entsteht, führt die VVS GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Da sich die Erstinvestition und die Komplementärzahlungen der Cluster-Partner über mehrere Jahre erstrecken, erfolgt ein solcher Nachweis erstmalig auf der Basis des Jahresabschlusses 2028 im Jahr 2029. Er wird danach spätestens alle drei Jahre erneut vorgelegt.

Lässt der Nachweis eine Überkompensation erkennen, fordert der Stadtkreis Heilbronn die VVS GmbH zur Rückzahlung des überschießenden Betrags und zur Anpassung des Zusammenarbeitsvertrags auf.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Ort, Datum

Unterschrift Oberbürgermeister